



HVBG

HVBG-Info 19/1985 vom 03.10.1985, S. 0013 - 0018, DOK 312/017-BSG

UV-Schutz (§ 539 Abs. 2 RVO) durch die Bau-BG für einen Nebenerwerbslandwirt, der bei der Dachstuhlerrichtung seines neuen Stallgebäudes Hilfe für eine mit diesen Arbeiten beauftragte Zimmerei leistet - BSG-Urteil vom 24.07.1985 - 9b RU 6/85

UV-Schutz (§ 539 Abs. 2 RVO) durch die Bau-BG für einen Nebenerwerbslandwirt, der bei der Dachstuhlerrichtung seines neuen Stallgebäudes Hilfe für eine mit diesen Arbeiten beauftragte Zimmerei leistet;

hier: BSG-Urteil vom 24.07.1985 - 9b RU 6/85 - (u.a.

Bezugnahme auf BSG-Urteile vom 30.08.1984

- 2 RU 57/83 - vgl. HV-INFO 17/1984, S. 67-70 und

- 2 RU 60/83 - vgl. S. 11-12 dieses

Informationsdienstes)

Kurze Darstellung des Sachverhalts:

Der Kläger errichtete in Selbsthilfe zusammen mit fünf Schwägern ein neues Stallgebäude für seine Nebenerwerbslandwirtschaft. Den Bau des Dachstuhl übertrug er einer Zimmerei. Deren Inhaber wirkte mit fünf Mitarbeitern sowie mit dem Kläger und seinen fünf Hilfskräften beim Aufrichten eines Binders zusammen. Als die Arbeit nicht gelang und der Balken unter der Kommando des Zimmereihinhabers herabgelassen wurde, geriet der Kläger darunter. Dadurch erlitt er eine Querschnittslähmung. Die beklagte L-BG lehnte eine Entschädigung ab. Das SG verurteilte die beigeladene Bau-BG, die Folgen des Unfalls als Arbeitsunfall zu entschädigen. Das LSG hingegen wies die Klage ab.

Nach der Entscheidung des BSG vom 24.07.1985 - 9b RU 6/85 - hat das SG zutreffend den Unfall des Klägers als Arbeitsunfall i.S. des § 548 RVO bei einer nach § 539 Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 Nr. 1 RVO versicherten Tätigkeit beurteilt und die Bau-BG zur Entschädigung nach § 547 RVO verpflichtet. Auf folgende Ausführungen im beigefügten BSG-Urteil wird in diesem Zusammenhang besonders hingewiesen:

"Bei der Arbeit, die zum Unfall geführt hat, war der Kläger "wie" ein nach § 539 Abs. 1 Nr. 1 RVO Beschäftigter für den beauftragten Zimmereibetrieb tätig und deshalb nach § 539 Abs. 2 i.V.m. §§ 646, 658 Abs. 1 und 2 Nr. 1 RVO bei der beigeladenen Bau-BG versichert. Dies hat das LSG im Gegensatz zum SG zu Unrecht verneint. Beim Aufrichten des Dachstuhls war der Kläger zwar nicht - wie die Arbeiter der Zimmerei K. - auf Grund eines Arbeitsverhältnisses als Beschäftigter dieses Unternehmens tätig mit der Folge, daß er nach § 539 Abs. 1 Nr. 1 RVO unfallversichert gewesen wäre. Aber er wurde im Einverständnis mit dem Unternehmer für diesen tätig; er versah eine Aufgabe, die von einem jener Arbeitnehmer hätte verrichtet werden können, und er mußte sich, ähnlich wie diese Beschäftigten, bei der gleichen Tätigkeit der Leitung des Zimmereibesitzers unterordnen, wenn auch nicht infolge einer arbeitsrechtlichen Weisungsgebundenheit. Damit waren die

wesentlichen Voraussetzungen für eine gemäß § 539 Abs. 2 RVO versicherte Tätigkeit "wie" die eines Beschäftigten gegeben (BSGE 42, 126, 129 = SozR 2200 § 539 Nr. 24; BSGE 51, 213, 215 f = SozR 2200 § 539 Nr. 78; SozR 2200 § 539 Nrn. 66 und 93; BSG, USK 83194)."